

Evangelische Zeitung

Anzeigenpreisliste Nr. 3
gültig ab 01. Januar 2012



Gute Nachrichten für den Norden!



Evangelische Zeitung – Gute Nachrichten für den Norden

Unter dem Motto »Gute Nachrichten für den Norden« nimmt die Evangelische Zeitung das kirchliche und gesellschaftliche Leben in Norddeutschland in den Blick.

Die gemeinsame Zentralredaktion in Hamburg präsentiert die Evangelische Zeitung flächendeckend mit frischem Layout und relevanten Themen. Die Kirchenzeitung stellt jede Woche das kirchliche Leben in Hamburg, Schleswig-Holstein, Hannover, Braunschweig und Oldenburg einer breiten Öffentlichkeit vor.

Auf 24 Seiten im Rheinischen Format und 4-farbig erwartet Sie eine aktuelle Darstellung evangelischen Lebens, Orientierung im Glauben und ein engagiertes Diskussionsforum religiöser und ethischer Fragen.

Besondere Akzente setzt das erste Buch durch seine Schwerpunktthemen. Unter der Rubrik »Thema der Woche« werden aktuelle Themen, grundsätzliche und kontroverse Fragen ausführlich behandelt. Vor allem aber ist die

Evangelische Zeitung in den Regionen vor Ort und berichtet über aktuelle Veranstaltungen und Projekte aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Hinzu kommen regelmäßig und zusätzlich erscheinende Sonderseiten und Sonderbeilagen aus Kirche und Gesellschaft, die in hohen Zusatzaufgaben verteilt werden.

Neben Entscheidungsträgern aus der Kirche erreicht die Kirchenzeitung vor allem Leserinnen und Leser der Zielgruppe 50Plus. Die Zeitung vermittelt ihren Lesern eine individuelle Sinndimension und steht für hohe Glaubwürdigkeit. Die Evangelische Zeitung steht außerdem für Seriosität in der Berichterstattung. Dies führt zu einer außergewöhnlichen Leseintensität und -dauer. Die Evangelische Zeitung bietet daher ein interessantes redaktionelles Umfeld für die Präsentation hochwertiger Produkte.

Die Evangelische Zeitung – eine gute Nachricht für den Norden.

Ausgabe Nord (SH+HH)

Verlag

Ev. Presseverlag Nord GmbH
Gartenstraße 20
24103 Kiel

Telefon: 0431/55779 - 280

Fax: 0431/55779 - 292

anzeigen.kiel@evangelische-zeitung.de
www.evangelische-zeitung.de

Bankverbindung

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel

BLZ 210 602 37

Kontonummer 10952

Ausgabe Süd (NI)

Verlag

Lutherisches Verlagshaus GmbH
Knochenhauerstraße 38-40
30159 Hannover

Telefon: 0511/1241-905 und -907

Fax: 0511/1241-950

anzeigen@evangelische-zeitung.de

Bankverbindung

EKK Kassel

BLZ 520 604 10

Kontonummer 100 616 389

Verbreitung und Auflage

Erscheinungsweise

wöchentlich zum Sonntag

Auflage

IVW 4/2011

Gesamtauflage EZ

verbreitete Auflage: 22.562

verkaufte Auflage: 20.804

Verbreitung

Schleswig-Holstein,
Niedersachsen, Hamburg
Nielsen I

Evangelische Zeitung – Nord (Hamburg und Schleswig-Holstein)

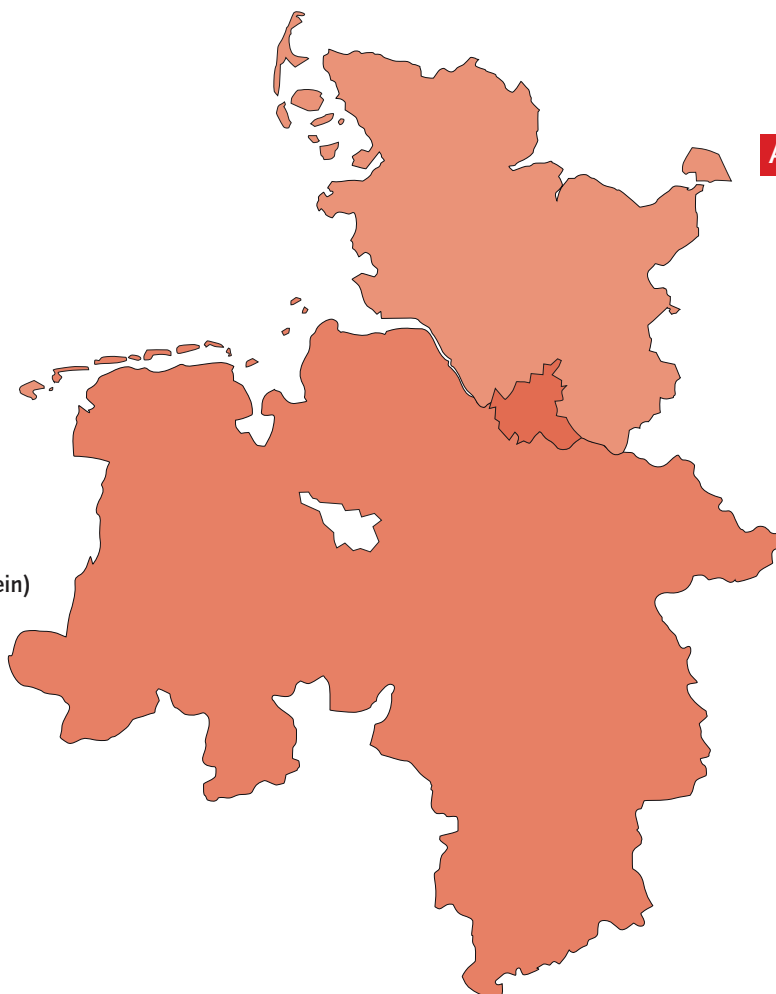
Verbreitete Auflage: 7.943

Verkaufte Auflage: 6.860

Evangelische Zeitung – Süd (Niedersachsen)

Verbreitete Auflage: 14.619

Verkaufte Auflage: 13.944





Konditionen und Nachlässe

Anzeigenschluss Dienstag der Vorwoche,
Die »Evangelische Zeitung« erscheint wöchentlich zum Sonntag.

Preise Alle Preise zuzüglich MwSt.

Nachlässe (Kalenderjahr 1.1.- 31.12.)



Malstaffel	3 Anzeigen	3 %
	6 Anzeigen	5 %
	12 Anzeigen	10 %
	24 Anzeigen	15 %
	52 Anzeigen	20 %

Mengenstaffel	750 mm	3%
	1.500 mm	5%
	3.000 mm	10%
	7.500 mm	15%
	15.000 mm	20%

Abschlüsse werden entweder nach der Mal- oder der Mengenstaffel abgerechnet.

Mindestgröße Anzeigen unterhalb der Mindestgröße von 20 mm sind nicht abschlussfähig und werden zum Tarifpreis abgerechnet.

AE-Provision 15 % auf den Anzeigen- und Beilagenrundpreis.

Zahlungsbedingungen Zahlung erfolgt sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Sonstiges Der Verlag behält sich das Recht vor, ausgewählte Kleinanzeigen-Rubriken im Internet auch online-abrufbar bereitzustellen (<http://www.evangelische-zeitung.de>).

Streckenrabatt auf Anfrage.

Zifferngebühr Für Anzeigen unter Kennziffer werden, abhängig von den mit dem Auftraggeber einzelvertraglich vereinbarten Zustellmodalitäten, Gebühren erhoben.

Geschäftsbedingungen Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Verlage ausgeführt.



Druckunterlagen

Technische Angaben

Software Quark XPress 7.5 (Windows, PC)

Digitale Vorlagenlieferung Bitte liefern Sie fertige Druckunterlagen für bereits vorliegende Aufträge bis spätestens zum jeweiligen Anzeigenschluss digital als EPS- oder PDF-Datei (mehrere Dateien in einem Ordner zusammenfassen). Schriften müssen in Pfade umgewandelt und in die Datei eingebunden werden.

E-Mail anzeigen@evangelische-zeitung.de
anzeigen.kiel@evangelische-zeitung.de

Bitte übermitteln Sie uns mit dem Anzeigenauftrag ein Muster der Anzeige und den Dateinamen der übertragenen Anzeigendaten. Wir beraten Sie gern bei allen technischen Fragen. Fordern Sie detaillierte Informationen an unter:

Telefon 0431/55779 - 280
oder 0511/1241-905 und -907

Rasterweite 48er konventionelles Raster, Rasterwinkelung: Gelb 0°, Cyan 15°, Magenta 45°, Tiefe 75° UCR mit 60 Y, 60 M, 65 C und 90 Schwarz in den Bildtiefen.

Zeitungsformat Rheinisches Format

Papierqualität Zeitungsstandard

Satzspiegel 485 mm hoch, 325 mm breit

Spaltenbreiten 1sp = 45 mm
2sp = 95 mm
3sp = 145 mm
4sp = 195 mm
5sp = 245 mm
6sp = 325 mm

Panorama Breite 673 mm
Mindesthöhe 200 mm,
Maximalhöhe 485 mm

Druckverfahren Rotations-Offset-Druck (CtP-Silber)

Druckform Offsetdruckplatte

Grundschriften Anzeigenteil: 9,5 Punkt
Textteil: 9,5 Punkt

Vorlagen für Duplexdruck Rasterwinkelung:
1. Farbe 15°
2. Farbe 45°
3. Farbe 75°

Farben Nach Europa-Skala. Alle anderen Farbtöne nach entsprechender zeitungsgerechter Vorlage und rechtzeitiger Absprache, mindestens 1 Woche vor Anzeigenschlusstermin.

Die Herstellung von 4c-Lithos wird grundsätzlich gesondert berechnet.

Anzeigen mit einer oder zwei Zusatzfarben, die aufgrund von Platzierungswünschen oder der jeweiligen technischen Struktur der Zeitung auf 4c-Seiten erscheinen, werden ggf. in »CMYK« aufbereitet. Die gewünschte Schmuckfarbe kann nur annähernd erreicht werden und ist nicht reklamationsfähig. Maßgeblich ist die bundesweit gültige, separierte HKS »Z«-Farbtafel, gedruckt in der Euro-Skala.

Druckfolge Cyan, Magenta, Gelb, Tiefe

Proofs Für Farbanzeigen müssen 2 Andrucke auf Zeitungspapier als Referenzmuster mitgeliefert werden.

Platzierungswünsche Platzierungswünsche für Einzeltitel und Kombinationen werden nach Möglichkeit erfüllt. Farbanzeigen werden nach Möglichkeit in der entsprechenden Rubrik platziert.

Bei Nichteinhaltung besteht kein Anspruch auf Preisnachlass.





Preisliste Anzeigen ab 1. Januar 2012

Gesamtauflage	s/w-Anzeigen mm/EUR	4c - Anzeigen mm/EUR
mm-Preis	1,38	2,43
1000er mm Format (250 mm hoch/195 breit)	1.380,00	2.430,00
1/1 Seite	3.600,00	6.400,00
Stellenanzeigen		
Angebote	1,32	
Gesuche	1,32	
Todesanzeigen	1,32	
Textteilanzeigen	2,05	3,28
private Kleinanzeigen (Fließtext 3 Zeilen)		pauschal 6,00



Auflage und Erscheinungsweise

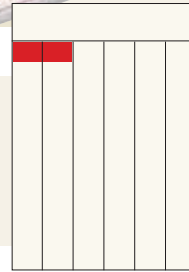
Teilaufgabe	s/w-Anzeigen mm/EUR	4c - Anzeigen mm/EUR	Erscheinungsweise wöchentlich zum Sonntag
mm-Preis	1,27	1,94	Auflage IVW 4/2011
1000er mm Format (250 mm hoch/195 breit)	1.270,00	1.940,00	Verbreitung Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg Nielsen I
1/1 Seite	3.300,00	5.100,00	Gesamtauflage EZ verbreitete Auflage: 22.562 verkaufte Auflage: 20.804
Stellenanzeigen			Evangelische Zeitung – Nord (Hamburg und Schleswig-Holstein) Verbreitete Auflage: 7.943 Verkaufte Auflage: 6.860
Angebote	1,21		Evangelische Zeitung – Süd (Niedersachsen) Verbreitete Auflage: 14.619 Verkaufte Auflage: 13.944
Gesuche	1,21		
Todesanzeigen	1,21		
Textteilanzeigen	1,75	2,80	
private Kleinanzeigen (Fließtext 3 Zeilen)		pauschal 5,00	
private Kleinanzeigen mit Rahmen (25 mm hoch /1 Spalte)		pauschal 30,00	

Sonderplatzierungen



Titelkopfanzeige

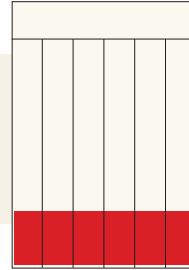
Festgröße
68 mm x 28 mm
Festpreis pro Jahr
15.000,00 EUR



Titelfußanzeige

3,04 EUR je mm

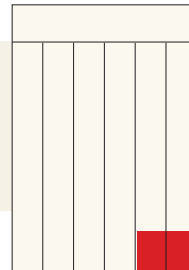
Beispiel
100 mm, sechsspaltig
→ 600 mm x 3,04
1.824,00 EUR



Titelgriffecke

3,04 EUR je mm

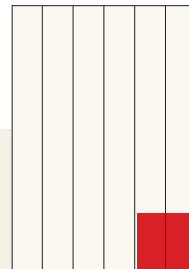
Beispiel
70 mm, zweispaltig
→ 140 mm x 3,04
425,60 EUR



Griffecken-Anzeige

2,20 EUR je mm

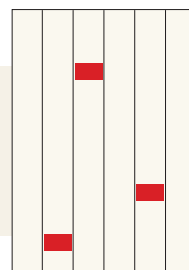
Beispiel
90 mm, zweispaltig
→ 180 mm x 2,20
396,00 EUR



Stopper-Anzeige

1,00 EUR je mm

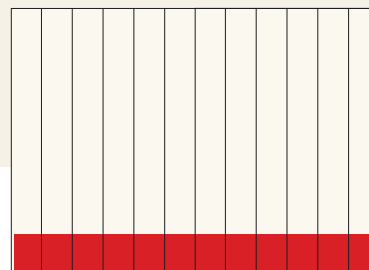
Beispiel
30 mm, einspaltig
→ 30 mm x 1,00
30,00 EUR



Panorama-Anzeige

mind. 200 mm
5-12 spaltig
2,20 je mm auf den Seiten 6/7
1,20 je mm auf den Seiten 18/19

Beispiel
70 mm, zwölfspaltig, S. 6/7
→ 840 mm x 2,20
1.848,00 EUR





Technische Beschaffenheit

Mindestformat	105 x 150 mm
Höchstformat	260 x 350 mm (Gefalztes Zeitungsformat)
Mindestschwere	für 2-seitige Beilagen (1 Blatt): 140 g/m ² (Postkartenqualität)
Höchstgewicht	auf Anfrage

Verarbeitungszustand

- a) Falzung: Mindestens an einer Seite geschlossen. Bei Prospekten über 260 mm Breite geschlossene Falzung unbedingt an einer Längsseite. Andernfalls müssen die Prospekte ein weiteres Mal gefalzt werden. Leporello und Altarfalz sind nicht möglich. Das Einlegen von ungefalzten Einzelblättern erfolgt vorbehaltlich der technischen Prüfung.
- b) Beschnitt: Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Sie dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
- c) Angeklebte Produkte: Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden. Alle Beilagen mit außen angeklebten Produkten sowie Sonderformen, wie gestanzte Beilagen, Warenmuster oder -proben, sind ohne vorherige technische Prüfung durch den Verlag nicht möglich.
- d) Heftung: Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung soll die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage entsprechen und darf keinesfalls stärker als diese sein. Dünne Beilagen sollen grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

Verpackung und Transport

- a) Anlieferungszustand: Die angelieferten Beilagen müssen eine einwandfreie sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig ist. Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feuchte Beilagen sowie Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken können nicht verarbeitet werden.
- b) Palettierung: Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Mehrweg-Paletten gestapelt sein. Beilagen sollen gegen evtl. Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und ggf. gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein.
- c) Lagen: Die unverschränkten kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein. Das Verschnüren oder Verpacken einzelner Lagen ist nicht praktikabel.
- d) Verpackungsmaterial: Es ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken und sollte recyclingfähig sein.

Sonstige Angaben

1. Vollständige Begleitpapiere (Lieferschein)
Aus dem Lieferschein hat hervorzugehen:
Zu belegende Ausgabe(n), Beilagenmotiv, Erscheinungstermin, Absender und Empfänger, Auftraggeber der Beilage, Anzahl der Paletten, Auslieferungstermin vom Beilagenhersteller, Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen. Der Lieferschein und die Palettenkarte(n) müssen textgleich sein.
2. Der Verlag ist technisch nicht in der Lage und deshalb nicht verpflichtet, die Anzahl der angelieferten Beilagen zu überprüfen.
3. Letzter Rücktrittstermin: 14 Tage vor Erscheinen.
4. Prospekte dürfen keine Fremdanzeigen enthalten und nicht durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken.
5. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend.
6. Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich. Geringfügige Gebietsabweichungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
7. In der belegten Ausgabe erscheint ein kostenloser Beilagenhinweis (nicht Bestandteil des Auftrages).
8. Der Verlag wird Beilagen, die aus mehreren losen und ungehefteten Einzelseiten oder mehreren Beilagen-Paketen bestehen, wegen der technischen Voraussetzungen mit einem von Fall zu Fall vorher festzulegenden Aufschlag berechnen.
9. Konkurrenz-/Produktausschluss und Alleinbelegung können nicht zugesichert werden. Der Verlag ist bemüht, konkurrierende Beilagen nicht am selben Tag zu verarbeiten.
10. Eine Haftung für fehlerhafte oder nicht erschienene Anzeigenanzeigen wird ausgeschlossen, insbesondere Stormierung oder Minderung des Beilagenauftrages oder sonstige Schadensersatzansprüche aus diesem Grund.
11. Die Beilagenlieferung zur Zwischenlagerung und Weiterleitung an andere Verlage ist nicht möglich.
12. Entsorgung: Überzählige Beilagen werden vom Verlag zu Lasten des Auftraggebers fachgerecht entsorgt. Die Kosten hierfür orientieren sich an den z.Z. geltenden Preisen des Altpapiers.
13. Eine Haftung des Verlages bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg wird ausgeschlossen.

Lieferanschrift

Kontakt Ausgabe Nord (SH + HH)
Ev. Presseverlag Nord GmbH
Telefon: 0431 / 55779 - 280
Fax: 0431 / 55779 - 292
anzeigen.kiel@evangelische-zeitung.de

Kontakt Ausgabe Süd (NI)
Lutherisches Verlagshaus GmbH
Telefon: 0511 / 1241 - 905
Fax: 0511 / 1241 - 950
anzeigen@evangelische-zeitung.de

Preise zzgl. Postgebühren
(Bitte vorher erfragen) pro Tausend:
63,00 EUR bis 25 Gramm,
je weitere angefangene 5 Gramm = 5,00 EUR
Karitative Organisationen: 53,00 EUR

Lieferanschrift
Anlieferung frei Haus frühestens 6 Werktage, spätestens Montag vor Erscheinen mit vollständigen Begleitpapieren (Lieferschein) an:

SHZ-Verlag GmbH
»Evangelische Zeitung«
Fehmarnstraße 1
24 782 Büdelsdorf

04331 / 3520 - 2016
04331 / 3520 - 2025

Annahmezeiten:
Mo.-Do.: 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Fr.: 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr



Allgemeine und zusätzliche Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. »Anzeigenauftrag/-abschluss« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbung treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Kalenderjahres abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder Streik im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärmaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht. Der Verlag behält sich die Ablehnung ungeeigneter Textzeilen vor, wenn nach verlegerischen, typografischen oder platztechnischen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung der Lesbarkeit der Textteile eintritt.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt/Herkunft gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung vor den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder aber Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung greift nicht ein bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen

Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgels beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die rechtlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert auf Wunsch ein Belegexemplar an die Rechnungsadresse. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Bei Zifferanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 20 g) überschreiten sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen, sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Voll-Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen des Ev. Presseverlages Nord GmbH (EPVN) und des Lutherischen Verlagshauses GmbH (LVH)

1. Änderungen der Anzeigen-Preisliste treten sofort in Kraft.
2. Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Anzeigenaufträge über Werbeagenturen werden zum Grundpreis abgerechnet.
3. Bei höherer Gewalt und anderen Betriebsstörungen hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderpreis zu bezahlen.
4. Bei Abbestellung einer gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.
5. Sind etwaige Mängel bei den konventionell bzw. digital angelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich oder liegt keine Referenzvorlage vor, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
6. Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind, haftet der Verlag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ist der Anspruch der Höhe nach auf den Anzeigenpreis begrenzt. Ersatz für fehlerhafte Anzeigen wird nur für die betreffende Ausgabe gewährt.
7. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Im Innenverhältnis trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
8. Der Verlag kann für Anzeigen, die in Themen-Kollektiven und Journalen veröffentlicht werden, von der Preisliste abweichende Formate, Platzierungen und Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können.
9. Buchverlage erhalten für ihre eigenen Verlegerzeugnisse einen Kollegenrabatt eingeräumt, sofern die Abwicklung von Verlag zu Verlag direkt erfolgt.
10. Der Verlag ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
11. Probeabzüge liefert der Verlag nur für Anzeigen ab einer Mindestgröße von ca. 100 mm. Die Aufträge hierfür müssen nach Möglichkeit 24 Stunden vor Anzeigenschluss im Verlag vorliegen. Als Annahmeschluss für umfangreiche Korrekturen gilt der jeweilige Anzeigenschlusstermin.
12. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu: - 50.000 Exempl. 20 v. H. und bei einer Auflage über 50.000 Exempl. 10 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

13. Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung. Ebenfalls haftet der Verlag nicht für Fehler aufgrund undeutlicher schriftlicher Aufträge.
14. Bei mehrmaliger Schaltung (mind. 5 Anzeigen in 6 Kalendermonaten) von privaten Fließsätsen mit unterschiedlichem Inhalt in der gleichen Rubrik behält sich der Verlag das Recht vor, diese gewerblich einzustufen und abzurechnen.
15. Der Verlag behält sich das Recht vor, in allen Druckergebnissen, einschließlich der Anzeigentexte, wahrweise die alte oder die neue Rechtschreibung anzuwenden.
16. Bei Erstaufträgen von Kunden und Aufträgen aus dem Ausland, erfolgt die Anzeigenschaltung grundsätzlich erst nach Vorauszahlung. Gleiches gilt auch für Beilagenaufträge.
17. Für Aufträge ist Auftragnehmer und Inkassoberechtigter die EPVN GmbH und die LVH GmbH. Zahlung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
18. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten hat der kaufm. Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges dem Verlag die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite als Mindestverzugschaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende Verzugschäden, insbesondere Einziehungskosten, kann der Verlag dessen ungeachtet als weitergehenden Verzugschaden geltend machen. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten verbleibt es bei den gesetzl. Regelungen der §§ 286 ff BGB. Für den Fall der Stundung behält sich der Verlag das Recht vor, für den Stundungszeitraum, auf deren Gewährung der Auftraggeber keinen Anspruch hat, vom kaufm. oder nichtkaufm. Auftraggeber die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite zu erlangen. Ohne dieses Recht würde eine Stundung nicht gewährt werden.
19. Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf verbundenen Unternehmen ist der Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung zu erbringen.
20. Bei Insolvenzen oder gerichtlichen Vergleichen entfällt jeder Nachlass. Im Falle der Beschreitung des Klageweges wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
21. Der Verlag behält sich das Recht vor, ausgewählte Kleinanzeigen-Rubriken im Internet auch online abrufbar bereitzustellen.
22. Entspricht die Größe einer digital angelieferten Druckunterlage im Rahmen üblicher Toleranzen nicht dem Anzeigenauftrag, behält sich der Verlag das Recht vor, die Druckunterlage gemäß der beauftragten Größe zu skalieren. Der Werbungstreibende hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Preisminderung.
23. Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Evangelische Zeitung

50 Jahre Mütterkreuzwege
Plattener Mütterkreuz bei der
Baukreuzweife unabhängig

NACH DER UNTER Seite 21
Musikern als Managerin
Hummelberg Musik-Maratons
erfordert viel Verantwortung

WISSEN UND WISSEN | DER TRAUM VOM FRIEDEN
Glaubwürdiger Friedensforscher fordert: Bewusstheit von Atomwaffen sind mehr Engagement bei der Atomentscheidung

THEMEN & INHALT

Elternarbeit in Lübeck Caracis Bildl weiter unterstützen



LÜBECK - Die Bildl-Elternarbeit in Lübeck ist weiter unterstützt. Die Caracis-Bildl-Elternarbeit wird weiter unterstützt. Die Caracis-Bildl-Elternarbeit wird weiter unterstützt.

Kaktus macht Einblat mit Okunowas Kreuze in seine Schwung



OKUNOWA - Der Kaktus macht Einblat mit Okunowas Kreuze in seine Schwung. Der Kaktus macht Einblat mit Okunowas Kreuze in seine Schwung.

Im Zeichen Passagier Weltfahrttag in Nordelbien

KIEL - Im Zeichen Passagier Weltfahrttag in Nordelbien. Im Zeichen Passagier Weltfahrttag in Nordelbien.

Den Frieden im Blick behalten

von Michael Reuter

Hier ist unsere Gesellschaft über den Frieden zu sprechen. In der Zeit der Corona-Pandemie ist das Thema Frieden wieder wichtiger denn je. Wir müssen uns Gedanken über den Frieden machen. Wir müssen uns Gedanken über den Frieden machen.



Die Friedenstafel vor dem Hauptgebäude der Universität Kiel. Die Tafel ist ein Symbol für den Frieden und die Gewaltlosigkeit. Sie wurde von den Studierenden der Universität Kiel initiiert.

Ausgabe Nord (SH+HH)

Ev. Presseverlag Nord GmbH
Gartenstraße 20
24103 Kiel

Telefon: 0431/55779 - 280
Fax: 0431/55779 - 292
anzeigen.kiel@evangelische-zeitung.de
www.evangelische-zeitung.de

Ausgabe Süd (NI)

Lutherisches Verlagshaus GmbH
Knochenhauerstraße 38-40
30159 Hannover

Telefon: 0511/1241-905
Fax: 0511/1241-950
anzeigen@evangelische-zeitung.de